

Das neue Sparkassengesetz stärkt die Sparkassen

Seit zwei Jahren ist es gemeinsame Überzeugung, das seit 1994 nicht mehr grundlegend überarbeitete nordrhein-westfälische Sparkassengesetz zu novellieren. Dies ist vor dem Hintergrund der sich national wie international verschärfenden Wettbewerbsbedingungen in der Kreditwirtschaft erforderlich. Dies zeigen gerade die seit einem Jahr bestehenden Spannungen auf den Finanzmärkten, die sich in den letzten Wochen dramatisch verschärft und zu weltweiten Turbulenzen geführt haben. In der Krise hat sich das deutsche Drei-Säulen-Modell des Kreditwesens als stabil erwiesen. In einem sich derart drastisch verändernden Marktumfeld müssen sich die nordrhein-westfälischen Sparkassen aber auch zukünftig behaupten können. Daher ist die Sparkassenrechtsmodernisierung geboten.

Der Entwurf der Landesregierung beinhaltet viele wichtige Regelungen zur Modernisierung des Sparkassenwesens. Kein Gesetz verlässt den Landtag aber so, wie es eingebracht wurde. In den vergangenen Wochen haben die Regierungsfractionen im Lichte der Anhörung vom 11. September viele Gespräche und Verhandlungen geführt. Sie greifen in enger Abstimmung mit der Landesregierung die Kritik an einzelnen „Bausteinen“ des Gesetzentwurfes auf. Mit den Änderungen der Regierungsfractionen ist das Ziel erreicht, ein modernes, sicheres und zukunftsfähiges Sparkassenrecht für Nordrhein-Westfalen zu schaffen.

Befürchtungen werden ausgeräumt

I. Freiwillige Verbundzusammenarbeit

Die auf freiwilliger vertraglicher Basis erfolgende Zusammenarbeit von WestLB, Sparkassen und Sparkassen- und Giroverbände ist ausgesprochen bedeutsam für den Finanzplatz Nordrhein-Westfalen. Sie findet daher eine Betonung im Gesetz. § 39 des Gesetzentwurfes wird gestrichen und stattdessen die allgemeine Regelung zum Verbundprinzip in § 4 ergänzt. Die konkrete Ausgestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der gelebten Zusammenarbeit erfolgt durch ein satzungsmäßiges Verbundstatut und durch Verträge und verbleibt damit in den Händen der Verbundpartner. Für die geäußerten Befürchtungen besteht danach kein Raum mehr.

Die freiwillige Verbundzusammenarbeit bleibt in den Händen der Verbundpartner

"§ 4 Absatz 2 SpkG:

¹Die Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände und die Sparkassenzentralbank arbeiten auf der Grundlage eines satzungsmäßigen Verbundstatuts (§ 33 Sätze 1 und 3) im S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen zusammen. ²Der Verbund hat zum Ziel, durch eine gemeinsame Zusammenarbeit der Verbundmitglieder die Marktposition von Sparkassen und Sparkassenzentralbank weiter auszubauen, ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken, ihre Ertragskraft zu steigern sowie ihre Kosten zu optimieren. ³Die Mitglieder des Verbundes fördern und verwirklichen diese Ziele."

II. Ausschüttung - Wahlrecht des Trägers über die Verwendung

Die Sparkassen sind traditionell bedeutende Spender und Sponsoren gemeinnütziger Organisationen und Vereine. Daran ändert der Entwurf des Sparkassengesetzes nicht das Geringste. Es gibt jedoch auch Sparkassen, die an ihre Träger Gewinne ausschütten. Die

Die Verwendung der Ausschüttung erfolgt nach dem Willen der Kommune

Kommunalparlamente sollen entsprechend dem Vorschlag der Verbände nicht mehr in ihrer Entscheidung darüber beschränkt sein, für welche Bedürfnisse vor Ort der Jahresüberschuss ihrer Sparkasse zu verwenden ist. Die Mittel können, wie in der Neufassung von § 25 Abs. 3 SpkG klargestellt wird, wahlweise für gemeinnützige Zwecke, z.B. in den Bereichen Soziales, Kultur und Sport, oder für gemeinwohlorientierte Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft verwendet werden. Die Formulierung übernimmt den Vorschlag der Verbände.

"§ 25 Abs. 3 SpkG:

Der Ausschüttungsbetrag ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgergesellschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken."

III. Zentralbank: Kein Kontrahierungszwang

Das Gesetz hält fest, dass die WestLB - wie bisher - als Sparkassenzentralbank und Girozentrale die Sparkassen in ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt. Ein Kontrahierungszwang bzw. eine gesetzliche Abnahmeverpflichtung für Produkte der WestLB AG durch die Sparkassen besteht nicht. Den entsprechenden Befürchtungen wird durch Streichen des Satzes 2 in § 37 SpkG entgegengetreten. Entfällt die öffentlich-rechtliche Mehrheit an der WestLB, endet automatisch die Funktion der WestLB AG als Sparkassenzentralbank und Girozentrale. Entscheidet sich die WestLB AG, diese Aufgaben nachhaltig nicht zu erfüllen, entfällt die Beleihung gleichermaßen (§ 37 Abs. 3 SpkG). Auch dies wird in der Neufassung von § 37 eindeutig formuliert.

Die WestLB unterstützt die Sparkassen; einen Kontrahierungszwang für Sparkassen gibt es nicht

"§ 37 SpkG:

- (1) Die WestLB AG wird mit den Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale beliehen.
- (2) ¹Die Sparkassenzentralbank und Girozentrale hat die Sparkassen in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen. ²Ihr obliegt in Zusammenarbeit mit den Sparkassen und den anderen Verbundunternehmen die Durchführung oder Umsetzung der sich aus dem Verbund ergebenden Aufgaben und Geschäfte.
- (3) ¹Die Beleihung nach Absatz 1 endet,
 - a) sofern die WestLB AG die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann;
 - b) sobald juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr mehrheitlich an der WestLB AG beteiligt sind.²Die Aufsichtsbehörde stellt dies gegenüber der WestLB AG fest.
- (4) ¹Ist die Beleihung der WestLB AG nach Absatz 3 beendet, ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zu übertragen oder eine andere juristische Person des privaten Rechts, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind, mit deren Wahrnehmung zu beleihen, sofern die Sparkassen- und Giroverbände und die jeweilige juristische Person dem zugestimmt haben und diese hinreichende Gewähr für die Erfüllung dieser Aufgaben bietet; Absatz 2 gilt entsprechend. ²Die Beleihung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen bzw. die Aufgabe entzogen werden. ³Sie ist zu widerrufen bzw. zu entziehen,
 - a) sofern die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt werden oder werden können;
 - b) sobald juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr

mehrheitlich an der juristischen Person des privaten Rechts beteiligt sind.“

IV. Trägerkapital – Bildung freiwillig, Trägerkapital nicht übertragbar

Mit der Erweiterung der Befugnisse der Kommunen verbunden ist eine steigende Verantwortung des Trägers für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit seiner Sparkasse. Das bestehende öffentlich-rechtliche Band zwischen Kommune und Sparkasse wird damit enger. Daher ermöglicht das Gesetz wegen dieser besonderen Trägerbeziehung insbesondere zu den Zwecken der internen Steuerung und der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit der Sparkasse den Ausweis von Trägerkapital. Die Entscheidung über die Einführung obliegt allein der freien Willensbildung von Kommune und Verwaltungsrat. Das Trägerkapital ist dabei weder handelbar noch sonst frei nutzbar. Die Formulierungen werden präzisiert.

Der Einführung von nicht handelbarem Trägerkapital ist freiwillig und dient der internen wirtschaftlichen Steuerung

„§ 7 SpkG:

- (1) ¹Die Satzung kann die Bildung von Trägerkapital vorsehen. ²Trägerkapital ist der Teil des Eigenkapitals der Sparkasse, der gebildet wird durch
- a) Einlagen und/ oder
 - b) Umwandlung von Sicherheitsrücklagen.
- ³Über die Einführung des in den Sätzen 1 und 2 genannten Kapitals entscheidet der Verwaltungsrat nach vorheriger Zustimmung des Trägers. ⁴Dieses Kapital ist weder übertragbar noch sonst frei nutzbar.
- (2) ¹Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. ²Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. ³Soweit Trägerkapital durch Einlagen gebildet werden soll und diese noch nicht eingebracht worden sind, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt. ⁴Im Übrigen haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten.“

V. Sparkassenverbände künftig geeint

Es ist vorgesehen, dass die beiden Sparkassenverbände ihre mehrfach bekundete Absicht, zusammengehen zu wollen, durch eine öffentliche und unwiderrufliche Erklärung über das Verfahren untermauern. Die Frist dafür wird auf den 01.06.2009 verlängert. Die mit dem Zusammenschluss zu regelnden Modalitäten sind durch die Verbände frei gestaltbar und werden nicht vom Gesetzgeber vorgegeben. Mit einer Frist von 4 Jahren bis zum Vollzug erhalten die Verbände ausreichend Zeit.

Die Verbände gestalten den Zusammenschluss eigenverantwortlich

§ 36 Absatz 1 Satz 1 SpkG:

„Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Giroverband werden bis zum 01.06.2009 eine unwiderrufliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen, in der das Verfahren zur Vereinigung beider Verbände auf einen neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger bis spätestens zum 31.12.2012 geregelt wird.“

VI. Risikoausschuss beschließt über Gewährung von Krediten

Im Gesetz wird eine Empfehlung vorgesehen, dass der Risikoausschuss ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Größenordnung über die Gewährung von Krediten abschließend entscheiden soll und somit keine Beratung im Verwaltungsrat stattfindet. Zudem soll der Risikoausschuss die Grundsätze der Risikopolitik und Risikosteuerung mit dem Vorstand beraten. Durch die Neuregelung kann eine den Besonderheiten der Sparkasse Rechnung tragende Risikoverteilung erfolgen. Durch diese bessere und wirksamere Risikokontrolle kann dem berechtigten Schutzinteresse der Sparkasse und ihrer Kunden genügt werden.

Risikoverteilung entsprechend Besonderheiten der Sparkasse

„§ 15 Abs. 3 S. 2 SpkG:

Der Risikoausschuss soll dabei insbesondere die Grundsätze der Risikopolitik und Risikosteuerung der Sparkasse mit dem Vorstand beraten sowie ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Bewilligungsgrenze über die Gewährung von Krediten beschließen.“

VI. Sachkunde/ Fortbildung der Verwaltungsratsmitglieder

Den Mitgliedern eines Verwaltungsrates wird eine hohe Verantwortung für die Belange der Sparkasse übertragen. Dies ist gerade vor dem Hintergrund der Finanzkrise erneut deutlich geworden. Das Gesetz hält daher weiter daran fest, dass Mitglieder eines Verwaltungsrates nur sachkundige Personen sein können. Es konkretisiert den Begriff der Sachkunde. Auch sieht es vor, dass sich die Mitglieder des Verwaltungsrates regelmäßig zur Wahrnehmung dieser verantwortungsvollen Aufgabe fortbilden.

Verantwortungsvolle Aufgabenwahrnehmung durch Verwaltungsratsmitglieder

„§ 12 Absatz 1 Sätze 2 und 3 SpkG:

²Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. ³Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.“

„§ 15 Absatz 7 SpkG:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Verwaltungsrat fortbilden.“

VII. Hauptverwaltungsbeamte

In der Praxis war eine faktische Mitwirkung der Hauptverwaltungsbeamten in allen wesentlichen Fragen der Sparkasse üblich. Mit dem Gesetz sollen die Rechte der kommunalen Träger gestärkt werden. Daher regelt es neben der bereits bisher bestehenden Wählbarkeit der Hauptverwaltungsbeamten zu Vorsitzenden des Verwaltungsrates erstmals auch deren Wählbarkeit zum normalen Mitglied eines Verwaltungsrates. Um darüber hinaus sicherzustellen, dass auch die nicht gewählten Hauptverwaltungsbeamten einer Zweckverbandssparkasse an den Sitzungen des Kontrollorgans Verwaltungsrat teilnehmen können, ist zusätzlich eine Regelung über deren beratende Teilnahme aufgenommen worden.

Stärkung der Rechte der Kommunen durch Möglichkeit der Teilnahme aller Hauptverwaltungsbeamten an Verwaltungsratssitzungen

„§ 10 Absatz 4 SpkG:

¹An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bei Zweckver-

bandssparkassen in ihrer Funktion die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.² Die Satzung bestimmt die Anzahl der beratenden Teilnehmer und kann dabei auch eine Höchstzahl festlegen.“